

Satzung

der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG) e.v. Steinhagen (Westf.)

§ 1

Name der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft nennt sich:
Unabhängige Wählergemeinschaft e.V. Steinhagen (Westf.)

Die Kurzbezeichnung ist:
UWG e.V. Steinhagen (Westf.)

§ 2

Sitz der Gemeinschaft

Sitz der Gemeinschaft ist Steinhagen (Westf.). Die Geschäftsadresse ist jeweils die des ersten Vorsitzenden.

§ 3

Zweck der Gemeinschaft

Zweck der Gemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme an allgemeinen Wahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Die UWG e.V. Steinhagen (Westf.) beteiligt sich an den Kommunalwahlen. Die von der Gemeinschaft nominierten und in den Gemeinderat bzw. Kreistag gewählten Vertreter üben ihr Amt unabhängig von dem Einfluss überörtlicher Parteien aus.

Bei Aufstellung der Kandidaten, für die Kommunalwahlen, sollen möglichst viele Berufsgruppen beiderlei Geschlechts berücksichtigt werden.

Die UWG e.V. Steinhagen (Westf.) wird sich mit allen öffentlichen Belangen der Gemeinde Steinhagen und des Kreises Gütersloh befassen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich die UWG e.V. Steinhagen (Westf.) mit gleichgerichteten Gemeinschaften zu den Wahlen oder zur Durchsetzung überörtlicher Belange zusammenschließen.

Die UWG e.V. Steinhagen (Westf.) ist einem Ideal-Verein gleichzusetzen und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

§ 4

Die UWG e.V. Steinhagen (Westf.) ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mitglied der UWG e.V. Steinhagen (Westf.) kann werden, wer für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Steinhagen (Westf.) wahlberechtigt ist und keiner politischen Partei angehört.

Die Aufnahmeerklärung ist bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich.

- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden. Durch die Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Mitglied ausschließen, wenn

- a.) das Mitglied einer politischen Partei, oder
- b.) einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der UWG e.V. Steinhagen (Westf.) in Einklang bringen lässt, oder
- c.) das Ansehen der UWG e.V. Steinhagen (Westf.) in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist, oder
- d.) ein sonstiger wichtiger Grund, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, für den Ausschluss gegeben ist.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen zum Gemeinderat und zum Kreistag zu benennen.
- 3.) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

§ 7

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenprüfer gibt spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, nach Abschluss des Kalenderjahres, seinen Rechenschaftsbericht ab.

§ 8

Vorstand der Gemeinschaft

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassenführer
 - e.) einem oder mehreren Beisitzern

Für den Schriftführer und dem Kassenführer können Stellvertreter gewählt werden.

- 2.) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Abberufung vorzeitig aus, so wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, für die restliche Amtszeit, ein neues Mitglied gewählt.

Scheidet der erste Vorsitzende aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Sind mehrere Stellvertreter vorhanden, so tritt an seine Stelle, derjenige Stellvertreter, der bei seiner Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.

Scheidet der Schriftführer oder der Kassenführer durch Rücktritt oder Abberufung vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle der für ihn gewählte Stellvertreter.

Ist kein Stellvertreter gewählt, so werden auch für diese Vorstandsmitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für restliche Amtszeit Nachfolger gewählt.

- 3.) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gemeinschaft durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den- oder im Fall mehrerer stellvertretenden Vorsitzenden- durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Diese Vertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 4.) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören, die ordnungsgemäße Führung aller für die Gemeinschaft nach Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung notwendigen Formalitäten und Geschäfte.

Der Vorstand trifft die Entscheidungen in Sitzungen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

- 5.) Über Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und aufzubewahren. Im übrigen bleibt es dem Vorstand überlassen, sich für die Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der letzten der UWG e.V. Steinhagen (Westf.) bekannten Anschrift, mit einer Frist von einer Woche. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag des Eingangs der Einladung nicht mitgerechnet.

In besonders dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden, wobei lediglich der Tag der Absendung nicht mitgezählt wird.

Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand abschließend mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder.

- 2.) Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dabei handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, dass nicht übertragbar ist. Die Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.
- 3.) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen einmal im Jahr einberufen werden. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.
- 4.) Der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder vorhanden, wählt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte.

5.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a.) Wahl und Abberufung sowie Entlastung der Vorstandsmitglieder.
Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Aufgabe von zwei Jahren gewählt.
Die Wahlen des ersten Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind geheim, die der übrigen Vorstandsmitglieder nur auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder.
- b.) Festlegung der Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes.
- c.) Wahl der Kandidaten zum Gemeinderat und zum Kreistag.
- d.) Aufstellung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Gemeinschaft und zu den jeweiligen Kommunalwahlen.
- e.) Satzungsänderungen.
- f.) Ausschluss von Mitgliedern.
- g.) Auflösung der Gemeinschaft.

6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu a.) bis d.) werden mit einfacher Stimmenmehrheit und die Beschlüsse zu e.) bis g.) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine Ausnahme gilt für die Abberufung des Vorstandes. Hier ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

7.) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorsitzende ein Protokoll, das von einem weiteren Teilnehmer der Versammlung gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Auflösung der Gemeinschaft

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der UWG Steinhagen an gemeinnützige Vereine/Institutionen fließen.

Dieses gilt jedoch nicht für die getrennt geführte Fraktionskasse, die kein Vereinsvermögen ist.

Steinhagen, den 14.01.2014